BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 50/16 B

L 9 R 2389/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3831/13 (SG Stuttgart)

……..,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2016 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 19.1.2016 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9.1.2014 gerichtete Berufung des Klägers wegen Austauschens des gesamten klägerischen Begehrens für unzulässig erachtet. Gegen das Urteil hat der Kläger persönlich unter Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag ("der Forderung"), "die Akte in eine rechtmäßige Form zu aktualisieren und der Vollzug dessen auch zu beaufsichtigen".

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.

3 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das ist hier nicht der Fall. Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil Revisionszulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht vorliegen.

4 Es ist nicht ersichtlich, dass ein zur Vertretung vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 2 und 4 SGG)* geltend machen könnte, dass der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* zukommt oder die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Auch ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könnte, lässt sich nicht erkennen. Die klägerische Forderung, "die Akten" neu zu ordnen und "den Vollzug" *(offenbar des Vergleichs vom Oktober 1999 zum Az S 29 RJ 1687/98)* zu beaufsichtigen, stellt wiederum ein gegenüber den vorinstanzlichen Streitgegenständen neues Begehren dar, das von vornherein nicht geeignet ist, ein Revisionsverfahren zu eröffnen.

5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* eingelegt worden ist.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS